

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Vom zweiten Preußentag	753	— Der Kampf gegen die Organisationszersplitterung in	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbe-		England	760
ordnungs-nobellel. — Vom Reichsvereinsgesetz.	756	Kongresse. Schweizerische Gewerkschaftskonferenz	762
Statistik und Volkswirtschaft. Eine technische Um-		Lohnbewegungen. Verkürzung der Arbeitszeit in der Metall-	
wälzung in der Glasindustrie. — Eine inter-		industrie. — Streiks und Aussperungen	763
nationale Statistik der Stärke der Gewerkschaften . . .	758	Unternehmerreise. Der neue Dreibund III. — Der	
Soziales. Der Käuferbund	759	Boykott im Dienste des Unternehmertums	764
Arbeiterbewegung. Zur Frage einer Gewerks-		Mitteilungen. Correspondenzblatt betreffend. — Unter-	
chaftsbank. — Aus den deutschen Gewerkschaften.		stützungsvereinigung	768

Vom zweiten Preußentag.

Der zweite Parteitag der Sozialdemokratie Preußens war in erster Linie der Propaganda und Organisation des Kampfes gegen das preussische Dreiklassenwahlrecht gewidmet. Dieses Wahlrecht, das unter dem Schein der Beseitigung aller Schranken den weitaus größten Teil der Staatsbürger tatsächlich entrechtet, gerät mit den Lebensinteressen der Bevölkerung um so schärfer in Widerspruch, je mehr sich der preussische Landtag offensichtlich in den Dienst der Reaktion stellt. Nur die Fernhaltung der großen Volksmassen von der preussischen Politik läßt es verständlich erscheinen, daß dieses System seither ungeändert sich behaupten konnte. Bereits die erste Wahlbeteiligung, welche die Sozialdemokratie Preußens beschloß, lieferte den Beweis seiner Unhaltbarkeit. Während die Konservativen für 324 157 Urwählerstimmen nicht weniger als 143 Abgeordnete erhielten, entfiel auf die Sozialdemokratie für 314 149 Urwähler kein einziges Mandat. Die Wahlbeteiligung hätte doppelt so stark sein können, — das Resultat wäre doch das gleiche geblieben, weil eben das System des Dreiklassenwahlrechts mit indirekter Wahl darauf beruht, daß die Vertreter der beiden meist besteuerten Klassen die der dritten Klasse überstimmen. Je stärker also die Wahlbeteiligung ist, um so schreier ender offenbart sich der Widerspruch zwischen diesem Wahlrecht und der wirklichen Volksmeinung. Er würde noch greller hervortreten, wenn die öffentliche Abstimmung nicht einen Teil der Wähler fernhielte und einen anderen Teil zwänge, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen, da der wirtschaftlich Schwache eben vielen Nachteilen und Schädigungen ausgesetzt ist. Diese Korruption der wahren Volksmeinung muß das preussische Wahlrecht natürlich noch verhaßter machen.

Indes haben die bürgerlichen Parteien sich samt und sonders mit diesem Wahlrecht bis zu einem gewissen Grade abgefunden. Das erklärt, weshalb von ihrer Seite nichts Ernstliches zu seiner

Reform oder Beseitigung geschah. Ja, die Fortschrittspartei, die das Reichstagswahlrecht in ihre Forderungen aufgenommen hat, brachte im Jahre 1873 sogar einen Centrumsantrag zu Fall, der die Einführung des Reichstagswahlrechts für Preußen verlangte, obwohl sie schon ohne das Centrum über die Mehrheit im Landtage verfügte. Dafür leistete sich der Freisinn später, als er im Landtage nicht mehr ausschlaggebend war, mehrfach Anträge zur Reform des Wahlrechts, so noch im Jahre 1906, anlässlich der Beseitigung gewisser Wahlschwierigkeiten, welche die Obstruktion begünstigen könnten. Da schlug ihm Herr v. Zedlitz mit nicht üblem Humor vor, zunächst einmal für 10 Jahre das Reichstagswahlrecht für die Gemeinden versuchsweise einzuführen. Wenn der Freisinn dann noch auf seinem Antrage bestehe, könne man ja darüber weiter reden. Man könne aber nicht die Annahme einer platonischen Forderung verlangen, die nur aufgestellt sei in der Voraussetzung, daß sie nicht erfüllt werde.

Das jüngste Verhalten des liberalen Blocks beweist, daß diese Charakterisierung des Freisinns durchaus zutreffend war. Der Liberalismus will unter keinen Umständen die Zukunft des Regierungsblocks durch eine Wahlrechtsbewegung gefährden und sich daher mit jeder Abschlagszahlung begnügen, die für so bescheidene Landsknechte der Regierung natürlich nicht über das Notdürftigste hinausgehen wird.

Auch die Freundschaft des Centrums für das Reichstagswahlrecht ist sehr platonischer Natur; solange diese Partei Regierungspartei war, hat sie nichts für die Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts in Preußen getan. Erst nach seiner Depositionierung durch Bülow's Blockpolitik erinnerte sich das Centrum seiner Sympathien für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht und brachte einen Antrag ein, zu welchem aber 13 seiner Abgeordneten die Unterschrift verweigerten. Es wird daher eines ganz entschiedenen Auftretens der christlichen und katholischen Arbeiterorganisationen

noch der Landesgesetzgebung unterstellt. Das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht wird durch sie eingeengt, die Organisation des Gesindes, der Landerbeiter und der Eisenbahner unmöglich gemacht. Die Ausführung und Ueberwachung des allgemeinen Arbeiterschutzes, die Spezialgebiete des Berg- und Bauarbeiterschutzes liegen in Händen der Einzelstaaten. Die Wohnungsfürsorge, die öffentliche Gesundheitspflege, das Verkehrswesen, das Steuerwesen, das Schulwesen und die Gemeindeentwicklung, alle diese Gebiete berühren das Wirken der Gewerkschaftsbewegung bald mittelbar, bald unmittelbar und zwingen sie, ihr Interesse der Landesgesetzgebung zuzuwenden, um Einfluß auf diese zu gewinnen. Je mehr die Gewerkschaften an Umfang und wirtschaftlicher Macht zunehmen, je näher sie dem Ziele kommen, die wirtschaftliche Vertretung, der Repräsentant der Arbeiterklasse selbst zu sein, um so fühlbarer muß sich ihnen die Rechtlosigkeit der Arbeiter im Staate, der Unterschied zwischen wirtschaftlicher Macht und politischem Einfluß offenbaren. Daß eine geschlossene Organisationsgruppe mit weit über 1 Million Mitgliedern im Staate Preußen einflußlos auf die Gesetzgebung, der Interessenpolitik der besitzenden Klassen widerstandslos preisgegeben ist, das offenbart einen Widerstich der Staatsverfassung, der um so unerträglicher wird, je mehr die Arbeiter seine Wirkungen fühlen, je mehr sich die Spitze dieser reaktionären Landespolitik gegen die Gewerkschaftsinteressen kehrt. Ein solches System kann nicht von Dauer sein, — es muß fallen und einer gleichberechtigten Anteilnahme aller Bürger am Staatswesen weichen, sobald die Arbeiterklasse ihrer Kraft bewußt wird. Die Gewerkschaften werden den Kampf um Einführung des Reichstagswahlrechts für den preußischen Landtag mit allen Kräften unterstützen und die Aufklärung über das widersinnigste aller Wahlsysteme, das Dreiklassenwahlrecht, in alle Arbeiterhütten tragen, — sie fühlen sich eins mit der Sozialdemokratie in der Er kämpfung von Volksrechten, eins mit ihr im Kampfe gegen die Macht der Reaktion. Jeder Erfolg der Sozialdemokratie in diesem Wahlrechtskampfe wird ein Erfolg der gesamten Arbeiterbewegung sein.

Deshalb hoffen wir, daß vor allem die Presse unserer Gewerkschaften die Wahlrechtsbewegung in der dienlichsten Weise unterstützen wird. Sie hat die Aufgabe, den Widerstreit der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen der Arbeiter mit den Wirkungen der preußischen Klassenpolitik zu beleuchten, die Arbeiter immer von neuem bei ihren nächstliegenden Berufsinteressen zu packen und aufzurütteln und ihren Groll gegen das Wahlrecht wachzuhalten. Den Rat, den Lassalle einst den Wahlrechtskämpfern gab, möge auch sie Tag für Tag beherzigen:

„Wiederholen Sie täglich unermüdet dasselbe, wieder dasselbe, immer dasselbe! Je mehr es wiederholt wird, desto mehr greift es um sich, desto gewaltiger wächst seine Macht. Alle Kunst praktischer Erfolge besteht darin, alle Kraft zu jeder Zeit auf einen Punkt, auf den wichtigsten, zu konzentrieren und nicht nach rechts, noch nach links zu sehen. Blicken Sie nicht nach rechts, nicht nach links, seien Sie taub für alles, was nicht allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht heißt. Dies ist das Zeichen, das Sie aufpflanzen müssen. Dies ist das Zeichen, in dem Sie siegen werden.“

Von den Beschlüssen des zweiten Preuzentages bringen wir die nachfolgenden im Wortlaut zur Kenntnis unserer Leser:

1. Resolution betr. das Dreiklassenwahlsystem.

Das preußische Abgeordnetenhaus ist eine ausschließliche Vertretung der besitzenden Klassen. Seine bisherige Tätigkeit war in überwiegendem Maße schädigend für die arbeitenden Klassen, volksfeindlich und reaktionär.

Der Grund für diese Klassenherrschaft ist in erster Linie zu sehen in dem bestehenden Dreiklassenwahlsystem, auf Grund dessen 85 Proz. der Wähler aus den unteren Klassen nur die Hälfte des Rechtes haben wie 15 Proz. aus den oberen Klassen.

Eine Kultur und Fortschritt fördernde, die Interessen der arbeitenden Klassen berücksichtigende Tätigkeit des preußischen Parlaments ist nur zu erwarten von der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes für alle über 20 Jahre alten Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts auf Grund der Verhältniswahl.

Der Parteitag fordert von den Parteigenossen Preußens, daß sie unausgesetzt eine energische Agitation für die Beseitigung des bestehenden Wahlrechtes betreiben, das eine Schmach für das preußische Volk ist.

Die Parteigenossen sind verpflichtet, den Kampf gegen das bestehende elendste und erbärmlichste aller Wahlsysteme mit allen dem organisierten Proletariat zu Gebote stehenden und zweckentsprechenden Mitteln zu führen und nicht eher zu ruhen bis dieses Ziel erreicht ist.

2. Resolution betr. die Behandlung fremdsprachiger Staatsbürger.

Der Parteitag verwirft auf das entschiedenste die sinnlose und barbarische Polenpolitik der preußischen Regierung und spricht der polnischen Bevölkerung Preußens in dem gerechten Kampfe um ihre nationalen Rechte seine volle Sympathie aus. Der Parteitag ist jedoch überzeugt, daß die Polen ihre Rechte erst dann erlangen werden, wenn an Stelle des jetzigen Dreiklassenwahlsystems das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zum preußischen Landtage, für das allein die Sozialdemokratie kämpft, getreten sein wird. Der Parteitag fordert deshalb das polnische Proletariat Preußens auf, sowohl in seinem Interesse als Angehörige der arbeitenden Klasse wie im Interesse des Kampfes um seine nationalen und bürgerlichen Rechte sich der sozialdemokratischen Partei anzuschließen.

Der Parteitag legt insbesondere Verwahrung ein gegen alle Versuche, die privatrechtliche und politische Gleichberechtigung der fremdsprachigen Teile des preußischen Volkes auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung noch weiter einzuschränken. Die Aufhebung des bisher verfassungsmäßig gewährleisteten Vereins- und Versammlungsrechtes der fremdsprachigen Staatsbürger durch ein geßäßiges Ausnahmegesetz bedeutet nicht bloß für diese, sondern auch für die deutsche Arbeiterschaft einen Angriff auf das Koalitionsrecht, das das gesamte Proletariat zur entschlossenen Abwehr herausfordert.

Der Parteitag erkennt ferner an, daß die in Nord-schleswig gegenüber den Dänen betriebene Zwangspolitik mit ihrer Verfolgung der Dptanten, Dptantentöchter, ihrer planmäßigen Schikane des Gebrauches der dänischen Sprache, den Gutsankäufen, Polizeimaßregeln und Strafprozessen trotz einer scheinbaren augenblicklichen Milderung ein Kind des gleichen Geistes ist, der in den östlichen Provinzen zu der oben gekennzeichneten Polenpolitik geführt hat. Auch hier gilt der Satz, daß eine Beseitigung der Zwangspolitik nur Hand in Hand mit der Abschaffung des Dreiklassenwahlrechtes geben und daß das dänische Proletariat in seinem Interesse als Arbeiterschaft sowie als Teil einer unterdrückten Nation den Anschluß an die sozialdemokratische Partei suchen muß.

3. Resolution betr. die Lage der Staatsarbeiter in Preußen.

Der Parteitag erklärt: daß auf Grund der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister für Handel und Gewerbe alljährlich dem preußischen Abgeordnetenhaus vorgelegten Berichte über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und baltischen Staatseisenbahnen und des Betriebes der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,

für die Gewerkschaften bedürfen, um das Centrum auf ein demokratisches Wahlrecht zu verpflichten. Nach der ausweichenden Haltung des jüngsten christlichen Arbeiterkongresses gehört indes ein sehr starker Optimismus dazu, um von dieser Seite eine kräftigere Initiative zu erwarten.

Um so mehr wird alles, was auf dem Gebiete der preussischen Landtagswahlreform geschieht, von der Kraft und Entschlossenheit der sozialdemokratischen Arbeiterschaft abhängen, die zwar von jedem Einfluß innerhalb des Landtags ausgeschlossen ist, dafür aber außerhalb desselben alle Hebel in Bewegung setzen wird, um ihre Forderung durchzusetzen. Der zweite Preußentag war die erste Heerschau in diesem Kampfe um das Reichstagswahlrecht in Preußen. Es galt zunächst einmal die Organisation zu vervollkommen, die für eine spezifisch preussische Landespolitik unerlässlich ist. Sie kann selbstverständlich nur im engsten Zusammenhang mit der Reichsorganisation der Partei wirken. Eine Landeskommission mit einem geschäftsführenden Ausschuss soll dem Parteivorstand zur Seite stehen, und alle zwei Jahre soll eine Landeskonferenz stattfinden, um über alle das preussische Parteileben betreffenden Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Nach Abschluß der Organisation wandte sich der Preußentag dem Kampfesfeld und dem Kampfesobjekt zu. Zwei Referate von Adler und Arons über die Tätigkeit des preussischen Landtags und über die Landtagswahlen leiteten die mit großer Gründlichkeit gepflogenen Erörterungen ein. Während Adler die arbeiterscandliche Politik des preussischen Abgeordnetenhaufes auf dem Gebiet der Vereinsgesetzgebung, Vergesetzgebung, Schulfrage, Steuergesetzgebung usw. kennzeichnete, wandte sich Arons speziell der Geschichte und Wirksamkeit des Dreiklassenwahlsystems zu, wobei er in besonderen das Verhalten der bürgerlichen Parteien gegenüber allen Wahlreformbestrebungen beleuchtete und die Situation für die nächstjährige Landtagswahlkampagne klarstellte. Er bezeichnete es als notwendig, daß bei der nächsten Wahl die Sozialdemokratie eine ungeheure Stimmenzahl aufbringen müsse, um die Stimmen aller derjenigen zu sammeln, die gegen das Dreiklassenwahlrecht protestieren wollen. Deshalb seien in jedem Orte eigene Wahlmänner aufzustellen. Das Reichstagswahlrecht für Preußen müsse die Lösung sein.

In der sehr lebhaften Debatte wurden die Wirkungen der preussischen Wahlentrechtung gegenüber der dritten Wählerklasse nach den verschiedensten Seiten hin gewürdigt. Hatten die Vertreter aus den Provinzen mit starker fremdsprachlicher Bevölkerung ein reichliches Anlagematerial wider die preussische Schul- und Nationalitätspolitik, so wurde nicht minder die Unterdrückung des Landproletariats, die Wahlentrechtung der Frauen, die Rückständigkeit des Bau- und Bergarbeiterschutzes und die junkerliche Liebesgabenpolitik scharf verurteilt. Daß bei den Debatten auch die Frage der Mittel zur Erringung des Reichstagswahlrechts erörtert und Vorschläge nach den verschiedensten Richtungen hin gemacht wurden, kann nicht befremden. Der Parteitag hielt es aber für zweckmäßiger, sich nicht auf irgendeines der Mittel festzulegen, sondern die Entscheidung darüber dem Moment zu überlassen, in dem eine Konzentration aller Kräfte geboten sei. Es war dies die Stellung,

die die Gewerkschaften bereits vor 2½ Jahren auf dem Kölner Kongress eingenommen hatten.

Unmittelbar des schärfsten Wahlrechtskampfes vor den verschlossenen Türen des Landtags vergaß die Sozialdemokratie nicht, daß ihr die Teilnahme an der preussischen Politik auch ein hohes Maß von sozialpolitischen Pflichten auferlege, vor allem gegenüber den im Dienste des Staates stehenden Beamten und Arbeitern. Ein sehr gründliches Referat Legiens über die Lage der Staatsarbeiter in Preußen bewies, wie sehr sich die Partei dieser Verantwortlichkeit bewußt ist. Legien wies nicht allein an der Hand amtlichen Materials und aus Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik nach, daß die preussischen Staatsbetriebe, vor allem im Bergbau und im Eisenbahnbetrieb, in sozialer Hinsicht weit entfernt davon sind, Musterbetriebe zu sein, sondern kennzeichnete auch den organisationsfeindlichen Druck, der auf den Staatsarbeitern laste und der diesen die Teilnahme an Gewerkschaften unmöglich machen wolle. Selbst auf die Arbeiter des privaten Transportgewerbes, die nur mittelbar mit dem Eisenbahndienst in Berührung kommen, erstreckte sich dieser Druck durch die Anforderung an die Bahnspediteure, kein Mitglied des Transportarbeiterverbandes in ihren Diensten zu dulden.

Mit Recht bezweifelte der Redner, daß ein solches Koalitionsverbot gegenüber dem intelligenten Eisenbahnpersonal auf die Dauer durchführbar sei. Aufgabe der Arbeiterbewegung müsse es sein, die Staatsarbeiter unausgesetzt über ihre Rechte und deren Benutzung aufzuklären, dann werde die Zeit nicht fern sein, auch diese Arbeiterkategorie der modernen Arbeiterbewegung zuzuführen.

Die Resolution des Referenten, die das enthält, was den staatlichen Angestellten und Arbeitern in dieser Hinsicht zu sagen ist, wurde einstimmig angenommen und ferner beschlossen, den Vortrag Legiens als Agitationschrift herauszugeben. Wir werden die Ausführungen Legiens in der folgenden Nummer dieses Blattes im besonderen wiedergeben.

Den Schluß des Preußentages bildete ein Referat Girschs über „Selbstverwaltung und Gemeinde“, in dem der Redner sowohl die allmähliche stückweise Vernichtung der Selbstverwaltung seit der Steinschen Städteordnung 1808 und die Wahlverschlechterung durch Einführung des Dreiklassenwahlsystems darlegte, als auch den Nachweis führte, daß die Voraussetzung einer kommunalen Selbstverwaltung, ein demokratisches Gemeindevahlrecht, einer demokratischen Staatsverfassung bedarf, daß also der Kampf gegen das Dreiklassenwahlsystem erst eine wirkliche Volksvertretung in Preußen schaffen müsse, ehe die Verwaltung in den Gemeinden demokratisch gestaltet werden könne.

Die Verhandlungen des zweiten Preußentages werden die Einleitung einer Wahlrechtsbewegung bilden, die ihre ganzen Kräfte einsetzen wird, um das unwürdige Dreiklassenwahlsystem aus dem Wege zu räumen. Der Kampf wird ein hartnäckiger und schmerzlicher sein, — dafür bürgt uns die Macht und Brutalität der herrschenden Parteien, vor allem des Junkertums in Preußen. Aber er wird der Arbeiterklasse ein Feld geben, auf dem sie ihre Kraft und Fähigkeit erproben kann. In diesem Kampfe werden auch die Gewerkschaften nicht fehlen, denn der Kampf der Arbeiter Preußens um die Gleichberechtigung ist ein Kampf um die vitalsten Lebensinteressen der Gewerkschaften. Wichtige Gebiete der Arbeitergesetzgebung sind heute und auf Jahre hinaus

Lieferungsbedingungen auch Angaben enthalten über den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeit, Art und Umfang der abgelieferten Arbeit, der zur Auszahlung gelangende Lohnbetrag unter Angabe etwa vorgenommener Abzüge und der Tag der Lohnzahlung. Außerdem kann der Bundesrat verordnen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen über die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost und Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen. Zulässig sind auch Eintragungen, welche sich auf den Namen, die Firma und den Niederlassungsort des Arbeitgebers, den Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

Die durch § 120c geregelten Befugnisse des Bundesrats in bezug auf den Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit sollen erweitert werden durch die Ermächtigung, auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen. Die Befugnis des Bundesrats, für gewisse Gewerbe die Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit zu begrenzen, soll auch den Landescentralbehörden und den Ortspolizeibehörden zugeteilt werden. Ferner werden die Gemeinden ermächtigt, nicht nur für männliche Arbeiter und für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren, sondern auch für alle Arbeiterinnen unter dieser Altersgrenze den Fortbildungsschulzwang einzuführen.

Nach Artikel 2 der Novelle wird die Lösung des Dienstverhältnisses von Werkmeistern, Technikern und Betriebsbeamten (§133c) ermöglicht bei einer die Zeit von 8 Wochen übersteigenden militärischen Dienstleistung. Ferner soll die Gehaltszahlung am Schlusse jedes Monats erfolgen und abweichende Vereinbarungen für längere als dreimonatliche Gehaltsfristen ungültig sein. Die Konkurrenzklausele soll in ihrer Wirkung auf die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkt werden und anderweitige Vereinbarungen ungültig sein, sofern dem Angestellten das zuletzt bezogene Gehalt nicht weiter bezahlt wird. Ueberdies wird die Konkurrenzklausele aufgehoben, wenn der Unternehmer durch vertragswidriges Verhalten Grund zur Lösung des Dienstverhältnisses gibt. Vereinbart die Konkurrenzklausele anstatt des Schadenersatzes eine Strafe, so entfällt jede andere Schadenersatzpflicht.

Artikel 3 enthält Vorschriften über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Es wird zunächst jede Unterscheidung zwischen Gehilfen und Arbeitern in Fabriken beseitigt, ebenso zwischen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern. Für die Geltung der Fabrikvorschriften soll künftig nur noch die Zahl der beschäftigten Arbeiter maßgebend sein, wobei die Sonderstellung der Motorenbetriebe aufhört und nur noch zwischen Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und solchen mit mindestens 20 Arbeitern unterschieden wird. Der Schutz der jugendlichen Arbeiter wird ergänzt durch die Vorschrift einer mindestens elfstündigen Ruhezeit. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf vom 1. Januar

1910 an täglich 10 Stunden nicht überschreiten; nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonntags abends unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Vom 1. Januar 1910 an darf in diesem Falle die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 60 Tage nicht erteilt werden. Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde gewährt werden.

Der Reichsanzler kann vom 1. Januar 1910 ab eine anderweitige Betriebsregelung gestatten, wenn besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen. Doch darf dann die tägliche Arbeitsdauer 11 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

Auch die Ausnahmen des § 139a werden etwas anders formuliert, indem jugendliche Arbeiterinnen zur Ueberarbeit nicht mehr herangezogen werden dürfen und erwachsene Arbeiterinnen nicht länger als 60 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen. Die Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiterinnen kommen in Fortfall.

Artikel 4 enthält die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie. Die neue Regelung der Hausarbeit soll sich erstrecken auf Werkstätten, in denen 1. der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt oder 2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstättebetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein.

Die vorbezeichneten Personen einschließlich der Arbeitgeber gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Bestimmungen:

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat verschreiben, daß in denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt wird, die in deutlicher Schrift die für die einzelnen Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne enthält.

Für Gewerbe, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten im Wege der Verfügung für einzelne Werkstätten die Ausführung derjenigen Maßnahmen angeordnet werden, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich erscheinen:

sowie auf Grund der Ergebnisse einer privaten Erhebung über die soziale Lage der Eisenbahner in Preußen (abgegeben von den Mitteilungen, die von Arbeitern der staatlichen Betriebe an die Arbeiterpresse gelangt sind),

sowie auf Grund der Anweisungen, welche die genannten Minister den nachgeordneten Behörden gegeben, und nach den Erklärungen, die diese Minister im preussischen Abgeordnetenhaus abgegeben haben,

sich ergibt, daß die staatlichen Betriebe in Preußen weit davon entfernt sind, Musterbetriebe zu sein, die sie doch nach dem Erlaß Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 sein sollen.

Wenn nach den genannten Berichten im Jahre 1905 der staatliche Eisenbahnbetrieb, nach Abzug des von dem Ueberschuß an Baden zu zahlenden Anteils, einen Ueberschuß von 660 164 164 Mk. oder pro Kopf der 419 734 im preussischen Eisenbahndienste beschäftigten Beamten und Arbeiter 1572 Mk. oder nach Abzug des Zinsbetrages für eine vierprozentige Verzinsung des Anlagekapitals noch einen Ueberschuß von 362 371 335 Mk. oder pro Kopf der beschäftigten Beamten und Arbeiter 758,90 Mk. erzielt,

und der Ueberschuß aus dem Berg-, Hütten- und Salinenbetrieb 30 651 588 Mk. oder pro Kopf der 84 244 in diesem Betriebe Beschäftigten 363,80 Mk. beträgt, so ergibt sich, daß diese staatlichen Betriebe in gleichem oder in noch erhöhtem Maße auf die Erzielung von Ueberschüssen hinarbeiten als die Privatbetriebe.

Ansolgedessen

werden die Löhne der in staatlichen Betrieben beschäftigten Beamten und Arbeiter auf einem Niveau gehalten, das völlig unzulänglich zur Fristung des Lebens ist und in keinem Verhältnis steht zu den infolge der Zollpolitik in den letzten Jahren enorm gestiegenen Preisen der Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände,

und wird die Dauer der Arbeitszeit der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, besonders die der im Eisenbahndienst Tätigen in ungebührlicher Weise ausgedehnt, was eine Schädigung der Gesundheit und frühzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft der Arbeiter nach sich zieht und bei dem Eisenbahndienst zu einer sich steigenden Gefahr für das reisende Publikum führt, wie sich aus der Untersuchung von Eisenbahnunfällen aus der letzten Zeit ergeben hat.

Der Parteitag fordert deshalb eine angemessene Erhöhung der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit der Beamten und Arbeiter auf höchstens 8 Stunden täglich. Vor allem aber fordert der Parteitag, daß den Beamten und Arbeitern der staatlichen Betriebe das jedem Staatsbürger zustehende Recht der Koalition und der freien politischen Betätigung gewährleistet wird. Er protestiert dagegen, daß die Verwaltungen der staatlichen Betriebe den Beamten und Arbeitern diese ihnen nach der Verfassung und den Gesetzen zustehenden Rechte durch Maßregelung, Berufsverweisung und Behinderung an der freien Ausübung der Arbeit zu rauben bestrebt sind. Dieses Vorgehen der Verwaltungen der staatlichen Betriebe muß dazu führen und hat leider dazu geführt, Beamte und Arbeiter nicht zu frei denkenden und sich selbst schätzenden Menschen sich entwickeln zu lassen und der Gesinnungsriecherei und dem Denunziantenwesen Vorschub zu leisten.

4. Resolution betr. Selbstverwaltung und Gemeinde.

Der Kampf um die Selbstverwaltung der Gemeinden kann nicht geführt werden losgelöst von dem allgemeinen Befreiungskampf des Proletariats. Voraussetzung der kommunalen Selbstverwaltung ist ein den Forderungen der sozialdemokratischen Partei entsprechendes Kommunalrecht, die Erlangung dieses Rechtes aber wiederum hat zur Voraussetzung eine demokratische Staatsverfassung.

Durchführungen von der Notwendigkeit, den Gemeindevertretungen die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auf sozialpolitischem Gebiete zu ermöglichen, macht der preussische Parteitag es den Genossen zur Pflicht, in dem bevorstehenden Wahlrechtskampf auch die Forderung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Gemeindevahlrechts für alle über 20 Jahre alten Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts und der Aufhebung aller die Befugnisse der Gemeinden einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen zu propagieren.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeordnungs-Novelle.

I.

Die in der Reichstags-Sitzung vom 11. April d. J. durch den Staatssekretär v. Posadowsky angekündigte Gewerbeordnungs-Novelle ist vom Bundesrat erledigt worden. Ueber ihren Umfang, wie auch über die Tragweite einzelner Bestimmungen drangen in den letzten Wochen allerlei widersprechende und unkontrollierbare Gerüchte in die Öffentlichkeit, denen wir keinerlei Bedeutung beimessen, da wir gewöhnt sind, unseren Standpunkt nur auf Grund zuverlässiger Unterlagen zu präzisieren. Inzwischen haben sich sowohl der Bund der Industriellen als auch der Centralverband deutscher Industrieller mit den sozialpolitischen Vorlagen der Regierung in so eingehender Weise befaßt, daß die Vermutung, die Regierung habe diesen Korporationen ihre Entwürfe zur Begutachtung unterbreitet, zur Gewißheit wird. Vergebens aber erwarteten wir, daß die Reichsregierung den Wortlaut ihrer Gesetzentwürfe nunmehr veröffentlichen würde. — Daß sie auch die Arbeiterverbände, die Gewerkschaftsvertretungen über ihre Maßnahmen rechtzeitig informieren oder sie zur Begutachtung heranziehen könnte, wäre im Zeichen des Bülow-Kurs natürlich eine durch nichts begründete Illusion gewesen. Aber bis zur Stunde ist der Wortlaut der Gewerbeordnungs-Novelle noch unveröffentlicht, und sind die Gewerkschaften daher außerstande, in gleicher Weise, wie die Unternehmer der Großindustrie, zu den ihre vitalsten Interessen berührenden Fragen des Arbeiterschutzes Stellung zu nehmen. Um so dankbarer begrüßen wir es, daß die „Münchener Post“ und die „Frankische Tagespost“ in der Lage waren, aus authentischer Kenntnis den Inhalt der vom Bundesrat erledigten Novelle zur Gewerbeordnung wiederzugeben. Noch handelt es sich nicht um den Wortlaut, — aber die Bedeutung der darin berührten Fragen rechtfertigt es, nicht achtlos an dieser Veröffentlichung vorüberzugehen und zu warten, bis der Entwurf selbst dem Reichstage vielleicht in der Zeit vom Januar bis März nächsten Jahres zugeht. Ueber die geistliche Zurücksetzung der Arbeiterorganisationen gegenüber den Unternehmerverbänden werden die Gewerkschaften sich zu gegebener Zeit mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aussprechen.

Die Gewerbenovelle ist vom früheren Staatssekretär v. Posadowsky hinterlassen worden. Sie umfaßt 5 Artikel, deren erster eine Neuregelung über die Lohnbücher sowie eine Erweiterung der Vorschriften über den Fortbildungsschulbesuch und über das Verhalten der Arbeiter in Bezug auf die Verhütung von Gefahren bringt. Artikel 2 enthält Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der technischen Betriebsbeamten, Artikel 3 solche über Fabriklehrlinge und über die Abgrenzung der Betriebsgrößen, für welche der Arbeiterschutz gilt, ferner Vorschriften über die Ruhezeit Jugendlicher, die Arbeitsdauer und Nachruhezeit von Arbeiterinnen und deren Ausnahmen, — Artikel 4 über die künftige bundesrätliche und behördliche Regelung der Hausarbeit und Artikel 5 einige verschärfte Strafbestimmungen.

Nach Artikel 1 sollen die vom Bundesrat für bestimmte Gewerbe eingeführten Lohnzahlungsbücher neben den Einträgen über Art und Umfang der übertragenen Arbeiten, über Lohnsätze und

Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, müssen so eingerichtet und unterhalten werden, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze gegen gefährliche Verührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind.

Auf die Gesundheit der Hausarbeiter unter 18 Jahren müssen die besonderen Rücksichten genommen werden, welche durch ihr Alter geboten sind.

Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung oder sonst mit ihnen verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Für Gewerbebezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, kann durch die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung für einzelne Werkstätten angeordnet werden, daß die Werkstätten und Lageräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so eingerichtet und unterhalten werden und der Betrieb so geregelt wird, daß Gefahren für die öffentliche Gesundheit ausgeschlossen sind. Außerdem kann angeordnet werden, daß Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden. Soweit die Anordnungen nicht die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Betrieben gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder eine wesentliche Veränderung eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Werkstätten zur Durchführung der aufgestellten Grundsätze zu genügen ist. Durch Beschluß des Bundesrates kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verboten werden, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind. Soweit der Bundesrat Vorschriften in diesem Sinne nicht erlassen hat, können sie durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen erlassen werden. Für die Beobachtung der getroffenen Bestimmungen ist der Arbeitgeber bzw. derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat.

Sollen Einrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren Vorschriften im obigen Sinne erlassen sind, so hat der Arbeitgeber bzw. derjenige, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Lage der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen. Soweit solche Vorschriften erlassen sind, unterliegen Gewerbetreibende, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, folgenden Verpflichtungen:

1. Sie haben ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen Hausarbeit übertragen ist, unter Angabe der Werkstätte dieser Personen zu führen. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen.

2. Sie müssen sich in angemessenen Zwischenräumen mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon unterrichten, daß die Einrichtung und der Betrieb der Werkstätten den gestellten Anforderungen entspricht.

3. Sie dürfen, sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten ausgeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Insofern nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, haben die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen die Gewerbeinspektoren bzw. die ordentlichen Polizeibehörden. Während der Nachtzeit dürfen Revisionen nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht erwecken, daß gegen die besonders erlassenen Bestimmungen zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit verstoßen wird.

Endlich bringt der Artikel 5 eine Reihe von Strafverschärfungen, sowohl hinsichtlich der Einführung von Mindeststrafen für wiederholte Arbeiterschutzbüßungen, als auch in bezug auf Erhöhung der Maximalstrafen.

Soweit die Veröffentlichung des Hauptinhalts der Gewerbenovelle, über deren Tragweite und Anzulänglichkeit wir uns in einem weiteren Artikel äußern werden.

Vom Reichsvereinsgesetz.

Der Reichstag ist am 22. d. M. eröffnet worden. Ihm ist am Montag bereits der Entwurf zu einem Reichsvereinsgesetz zugegangen, dessen Wortlaut wir wegen Raummangels erst in nächster Nummer zum Abdruck bringen können.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eine technische Umwälzung in der Glasindustrie.

Auf dem Gebiete der Flaschenfabrikation ist neuerdings durch ein Patent Owen eine vollständige technische Umwälzung eingeleitet worden, die für die Arbeiterschaft der Glasindustrie von folgenswerter Bedeutung ist. Es handelt sich um eine automatische Flaschenblasmachine, die mit elektrischer Kraft betrieben wird und deren Arbeitsintensität folgendermaßen charakterisiert wird:

Die Maschine dreht sich in zirka 20 Sekunden einmal um ihre Achse; während einer Umdrehung werden 6 Flaschen fertig, so daß also zirka 16 Stüd

(mehr oder weniger, je nach Größe der Flaschen) per Minute hergestellt werden; die Maschine arbeitet Tag und Nacht, mit derselben leistet ein Mann in 12 Stunden so viel, wie etwa 30 Mann durch Blasen herstellen können.

Demnach ist es nunmehr der Technik gelungen, dieses Problem, mit dem sie sich schon lange beschäftigt, zu lösen. Im Gegensatz zu den früheren Flaschenblasmaschinen ist bei dieser der Ausschub sehr geringfügig, wird behauptet. Aber es bedarf keiner weiteren Anpreisungen, um die Verwendbarkeit der Maschine glaubhaft zu machen. Der beste Beweis ist der, daß bereits eine internationale Zusammenkunft von Vertretern der Glasfabrikantenverbände in Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Schweden und Norwegen in Düsseldorf getagt hat, in der ein europäischer Verband der Flaschenfabrikanten in der Form einer Gesellschaft m. b. H. gegründet wurde.

Zweck dieser Verbindung, die mit einem Kapital von 6 Millionen Mark ihre Tätigkeit aufnimmt, ist die Erwerbung der Owenpatente für den ganzen Erdball mit Ausnahme weniger Länder. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin und als Vorsitzender fungiert Hermann Ewe, Gerresheim.

Diese schnelle internationale Aktion der Flaschenfabrikanten beweist, daß die Owenpatente, deren weitere Vervollkommnung noch bevorsteht, von der allergrößten technischen Bedeutung sind. Die Arbeiterschaft der Flaschenindustrie geht aber schweren Tagen entgegen. Die Maschine macht von 30 Arbeitern 29 arbeitslos, das bedeutet eine völlige Verdrängung der gelernten Arbeiter aus diesem Industriezweige. An sich ist es gewiß ein gewaltiger Fortschritt auch in hygienischer Beziehung, wenn endlich die gesundheitszerrüttende Arbeit der Flaschenbläser durch technische Hilfsmittel und Vervollkommnungen beseitigt werden kann. Aber innerhalb der gegenwärtigen Produktionsweise wird bei dieser plötzlichen Umwälzung der Dinge keinerlei Rücksicht auf die Arbeiter genommen. Sie werden einfach aufs Straßenpflaster gesetzt, ohne daß eine anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft ihnen ermöglicht wird. Es wird Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation der Glasarbeiter sein, den Uebergang so günstig als möglich für die Arbeiter zu gestalten. Eine internationale Verständigung der Glasarbeiterorganisationen müßte sofort in die Wege geleitet werden, um bezüglich des Uebergangsstadiums mit dem internationalen koalitierten Unternehmertum Vereinbarungen treffen zu können.

Eine internationale Statistik der Stärke der Gewerkschaften

Hat das New Yorker Arbeitsamt in Nr. 3 des 9. Bandes seiner Vierteljahrsschrift veröffentlicht. Soweit Angaben von Behörden vorlagen, wurden sie verwendet; sonst wurden die von den Gewerkschaften selbst mitgeteilten Zahlen benutzt. Dieser Statistik zufolge befinden sich in den Vereinigten Staaten und Canada die meisten gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, nämlich 2 300 000*); hierauf folgen Deutschland mit 2 215 165 und Großbritannien-Irland (1906) mit 1 887 823 Gewerkschaftlern. In keinem anderen Lande überschreitet deren Zahl eine Million, und

*) Bei der Aufzählung der in Amerika bestehenden Verbände (ohne unabhängige Lokalorganisationen und selbständige canadische Gewerkschaften) bringt der Statistiker des New Yorker Arbeitsamts jedoch bloß 1 970 700 Mitglieder heraus. (Vergl. die Angaben in Nr. 29, Jahrg. 1907 des „Corr.-Bl.“)

zwar beträgt sie in Frankreich (anfangs 1906) 836 134, in Oesterreich 448 270, in Italien (1906/07) 426 184, in Ungarn 153 332, in Belgien (anfangs 1906, einschließlich der Mitglieder der Arbeiterpartei) 148 483, in Australien und Neu-Seeland (1903/04) 128 340**), in Schweden 126 272, in Dänemark 99 052, in der Schweiz 57 300, in den Niederlanden (1904) 37 721, in Spanien 36 557, in Norwegen 25 000. Dazu kommen noch die 246 272 russischen Gewerkschaftler, die vom New Yorker Arbeitsamt nicht angeführt werden, sowie die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in einigen Balkanstaaten, in Argentinien, in Südafrika, auf den Philippinen und in Japan; doch beträgt ihre Zahl in jedem dieser Länder nur wenige Tausend. Die Gesamtzahl aller Gewerkschaftsmitglieder ist etwa 8 800 000 bis 9 000 000 und in wenigen Jahren werden es 10 Millionen sein. Dreiviertel aller Gewerkschaftler kommen auf Deutschland, Großbritannien-Irland und die Vereinigten Staaten.

F.

Soziales.

Der Käuferbund,

ein bürgerliches Gebilde nach amerikanischem Muster, richtet durch die Presse eine Mahnung an das kaufende Publikum, seine Weihnachtseinkäufe recht früh, also nicht in den letzten Tagen vor dem Feste, zu machen und niemals nach 8 Uhr abends und Sonntags die Kaufläden zu betreten, um auf diesem Wege die Handelsgeschäfte zu entlasten. Dem kann seitens der Arbeiterschaft in der Hauptsache nur beigestimmt werden und der vor kurzem in der gesamten Arbeiterpresse veröffentlichte Aufruf der Generalkommission enthebt uns von der Veröffentlichung der diesbezüglichen Notiz des Käuferbundes im Wortlaut. Indes finden wir in der erwähnten Notiz einen Versuch, mit untauglichen Mitteln der Heimarbeit zu Leibe zu gehen. Der Käuferbund schreibt:

„Ihr freut Euch an den glitzernden Glasfächern am Weihnachtsbaum — arme Kinder im Thüringer Walde haben daran arbeiten müssen, in der „Saison“ bis tief in die Nacht hinein.

Denkt an die Kinder! An manchem billigen Spielzeug, das Ihr Euren eigenen Kindern auf den Weihnachtstisch legt, haben arme, ausgebeutete Kinder in der Heimarbeit mit arbeiten müssen.

Wer ist schuld daran, daß diese Kinder leiden müssen? Wer ist schuld daran, daß Angestellte und Arbeiter sich vor Weihnachten bis zur Erschöpfung abheben müssen?

Das kaufende Publikum trägt die Schuld!

Darum fort mit den Weihnachtsgrausamkeiten! Kauft keinen billigen Schund, von dem Ihr wissen müßt, daß er nur durch Ausbeutung der Heimarbeiter und ihrer Kinder so billig hergestellt werden konnte.“

Die Behauptung, daß das kaufende Publikum die Schuld trägt für die Ausbeutung der armen Kinder in der Heimindustrie, ist wohl doch ein wenig stark aufgetragen. Es ist ungefähr, als ob man sagen würde, das kaufende Publikum sei schuld an den hohen Lebensmittelpreisen, weil es die Lebensmittel zu diesen Preisen kauft. Aber ebenso zwecklos, wie die Aufforderung zum Wohlkott der teuren Lebensmittel sein würde, ist die des Käufer-

*) Die Mitgliederzahl der behördlich eingetragenen Gewerkschaften allein.

mit zugeknöpften Taschen“ zu spielen. Denn auch die vorsichtigste und am besten geleitete Organisation kann einmal in Geldnot geraten. Wenn überdies dabei noch näher zu bestimmenden Grundfäden verfahren würde bei der Kreditierung von Geldern, würden übertriebene Anforderungen sehr leicht abgewehrt werden können.

Daß die Rechnungsstelle, wenn sie einmal errichtet, weiter ausbaufähig ist, braucht hier vorläufig nicht erörtert zu werden. Der Grundstein nicht nur für eine Gewerkschaftsbank, sondern für eine Arbeiterbank im weiteren Sinne wäre damit gelegt. Welch eminente Vorteile dabei für die Folge zu erzielen wären, soll hier nicht ausgemalt werden. Die alljährlichen Gewinne ließen sich dann jedenfalls nicht allein nur nach Mark und Pfennigen berechnen.

Bei der Sorgfalt, mit der man in Gewerkschaftskreisen gewöhnt ist, alles zu prüfen und abzuwägen, was einigermaßen von Bedeutung für die organisierte Arbeiterschaft ist, nehme auch ich nicht an, daß die von mir angeregte Schaffung einer zentralen Rechnungsstelle von heute auf morgen in die Tat umgesetzt wird. Wenn jedoch mein Vorschlag von den interessierten Kreisen erörtert und beraten wird, glaube ich annehmen zu dürfen, daß derselbe über kurz oder lang seiner Verwirklichung entgegengehen muß. Denn in einer Zeit, wo der Zusammenschluß des Kapitals immer nachhaltiger zutage tritt, dürfen auch die Arbeiter, sei es aus Ueberlieferung oder dem Gefühl, eventuell etwas an selbständigem Verfügungsrecht scheinbar aufgeben zu müssen, nicht ihre finanziellen Mittel zerplittern, sondern auch sie müssen, dem Drange der Zeit gehorchend, sie aufs engste zusammenschließen. Denn gerade hier liegt in der Zentralisation eine gewaltige noch unerweckte Kraft.

Berlin.

E. Haueisen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes teilt in der neuesten Nummer der „Buchbinderzeitung“ mit, daß eine neue Agitationsbroschüre für die Agitation unter den Arbeitern und Arbeiterinnen des Buchbindergewerbes in diesen Tagen zur Ausgabe gelangt. Interessenten wollen sich an den Vorstand wenden.

Die Friseurgehilfen haben infolge des in ihrem Gewerbe vorherrschenden Kleinbetriebes mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Darunter auch solche, die in hervorragendem Maße Anlaß zu Klagen vor dem Gewerbegerichte geben. Häufigst engagieren die „Meister“ Gehilfen, ohne instände zu sein, den vereinbarten Lohn zu zahlen. In neuerer Zeit ist es nun wiederholt vorgekommen, daß solche vor dem Gewerbegerichte zugunsten der Gehilfen entschiedenen Lohnunterschieden gar nicht einzutreiben waren, weil die betreffenden „Arbeitgeber“ entweder schon den Offenbarungseid geleistet hatten oder bereit waren, es nachträglich zu tun! Das Organ des Friseurgehilfenverbandes regt nun an, solche Arbeitsstellen so lange zu sperren, bis der Rechtsanspruch des oder der früheren Gehilfen erledigt ist.

Eine Konferenz der im Holzarbeiterverbände organisierten Drechsler wird vom Vorstande auf den 30. und 31. Dezember nach Leipzig einberufen. Der Konferenz geht eine Besprechung der Anpflmacher voraus. Zur Beratung wird auf der Drechslerkonferenz u. a. die

Frage des Einheitstarifes für Massenartikel gelangen.

Der Holzarbeiterverband hat nunmehr auch mit dem Glaser- und Vergolderverband in Schweden einen Kartellvertrag abgeschlossen, der den Uebertritt der Mitglieder und die Auszahlung der Reiseunterstützung regelt. Solche Verträge bestehen nun zwischen dem Deutschen Holzarbeiterverbände und den Holzarbeiterverbänden in Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Schweden, den Verbänden der Tischler, der Vergolder, der Stoffschneider in Dänemark und dem Glaser- und Vergolderverband in Schweden.

Der Sattlerverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 7013 Mitglieder, davon 237 weibliche. Der Vermögensbestand belief sich auf 68 720,34 Mark.

Der Transportarbeiterverband hat im ersten Halbjahr dieses Jahres eine äußerst intensive Tätigkeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder entfaltet. Der zunehmenden Stärke der Organisation entsprechend, konnte die große Mehrzahl der eingeleiteten Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung beendet werden, wie folgende Zusammenstellung ausweist.

Es wurden geführt resp. zum Abschluß gebracht:

Art der Bewegungen	Zahl der					Ergani- siert waren	Erfolg hatten zu ver- zeich- nen
	Bewegung.	Orte	Betriebe	beschäftigten Arbeiter	Beteiligten		
Angriffsbewegungen ohne Arbeitseinstell.	186	61	1107	11075	10538	7473	10057
Abwehrbewegungen ohne Arbeitseinstell.	7	7	7	112	106	100	106
Angriffstreiks .	60	39	337	4049	3728	2867	2886
Abwehrstreiks .	19	8	23	363	292	276	221
Ausperrungen .	2	2	38	780	779	779	772
	274	117	1512	16379	15443	11495	14042

Die Kosten sämtlicher Bewegungen sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Art der Bewegungen	Gesamt- kosten		Dabon entfielen				Durch Sam- lungen wurden auf- gebracht
	„	„	auf die Hauptkasse		auf die Lokalasse		
Angriffsbewegungen ohne Arbeitseinstell.	685	55	348	—	337	55	—
Abwehrbewegungen ohne Arbeitseinstell.	41	35	41	35	—	—	—
Angriffstreiks .	4435	631	4126	13	2573	98	516 20
Abwehrstreiks .	2453	34	2300	59	152	75	—
Ausperrungen .	8871	94	7031	54	1840	40	—
	13625	149	11426	61	2146	68	516 20

136 251,49 Mark.

Durch die Bewegungen wurde erreicht eine Lohnerhöhung für 12 776 Personen um 40 372 Mk. oder durchschnittlich pro Person und Woche 3,16 Mk.; ferner eine Verkürzung der Arbeitszeit für 3152 Personen um 19 775 Stunden pro

bundes zum Boykott der heimindustriellen Erzeugnisse. Auf diesem Wege würde man die Not der Heimarbeiter schließlich nur vergrößern, indem man der Preisdrückerei Vorschub leisten, den Vertrieb aber keineswegs hemmen würde. Es gibt nur die eine Möglichkeit, die der gesetzlichen Bekämpfung der Heimindustrie. Die Bemühungen des Käuferbundes können höchstens dazu beitragen, die Aufmerksamkeit von diesem Wege abzulenken.

Arbeiterbewegung.

Zur Frage einer Gewerkschaftsbank.

Der Genosse von Elm hat recht, wenn er glaubt, daß die Argumentationen des Genossen Buchwald in den drei Artikeln der inzwischen eingegangenen Wochenschrift: „Die Neue Gesellschaft“ wenig Anhänger und Freunde für die Idee der Errichtung einer „Gewerkschaftsbank“ unter den Gewerkschaften finden werden. Die zweifelsohne wichtige Frage ist von Genosse Buchwald meines Erachtens nach allzu sehr unter dem Gesichtswinkel eines auf Profit ausgehenden Geschäftsmannes behandelt worden. Wenn auch der von Genossen Buchwald in Aussicht gestellte jährliche Gewinn von etwa einer Million Mark viel verlockendes in sich birgt, meine ich doch, dürfte sich die Gründung eines solchen Unternehmens aus einer Reihe sehr naheliegender Gründe nicht empfehlen. Der Gedanke ist heute noch nicht realisierbar.

So bedauerlich es ist, daß die von den Arbeitern mühsam ersparten Gelder wider ihren Willen dazu verwendet werden, neue Ausbeutungsmöglichkeiten für die Kapitalisten zu schaffen, so läßt sich aber daran momentan und auch in absehbarer Zukunft noch nichts ändern. Wie in manchen anderen Fragen, müssen sich nun eben auch in Fragen des Geldverkehrs die Gewerkschaften bis auf weiteres mit den kapitalistischen Einrichtungen abfinden. Damit will ich aber durchaus nicht gesagt haben, daß die Geldgeschäfte der Gewerkschaften sich nicht besser und nützlicher für die Arbeiterschaft selbst wirkend, abwickeln ließen.

Die Zersplitterung der der Arbeiterschaft zur Verfügung stehenden Gelder in die Hunderte von Kontos bei den einzelnen Banken, Sparkassen usw. müßte meines Erachtens in erster Linie behoben werden. Wäre dieser Umstand einmal beseitigt und dafür eine zentrale Stelle geschaffen, würde es sich in der organischen Entwicklung im Laufe der Jahre ganz von selbst ergeben, ob es zweckdienlich und nützlich wäre, eine Gewerkschaftsbank für sich, oder in Verbindung mit anderen, von den Arbeitern geschaffenen Einrichtungen und Institutionen zu installieren. Die gegenwärtige Finanzwirtschaft der Gewerkschaften ist im allgemeinen genommen nicht mehr zeitgemäß, das vorhandene Kapital ist zu sehr verzettelt und deshalb nicht genügend rentabel. Was ich daher zu tun für notwendig halte, ist: eine genaue Uebersicht über die zu jeder Zeit vorhandenen Geldmittel der Gewerkschaften, eine vorteilhaftere Anlegung und eine größere Beweglichkeit der verfügbaren Kapitalien nach dieser oder jener Seite hin zu schaffen. Dieses ließe sich nach meiner Meinung sehr leicht dadurch ermöglichen, daß im Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands eine zentrale Rechnungsstelle errichtet würde, auf deren Konto alle Gelder, die zunächst in Berlin zusammenfließen, angelegt würden, unter der vollständigsten Wahrung der jederzeitigen Ver-

fügbareit der betreffenden Gewerkschaften. Für jeden Einleger, gleichgültig ob Zentralvorstand oder Zahlstelle, würde ein besonderes Konto bei der Rechnungsstelle anzulegen sein, so daß stündlich nicht nur ein Uebersicht über das gesamte disponible Kapital, sondern auch über Zu- und Abgänge bei den einzelnen Organisationen gegeben werden könnte.

Die Rechnungsstelle müßte sich ihr Konto bei einem erstklassigen, sich über ganz Deutschland erstreckenden Bankinstitut eröffnen lassen. Alle Rücklagen und Abhebungen der einzelnen Organisationen würden nur auf Konto der Rechnungsstelle geschehen, die von ihnen bis dahin selbständig geführten Kontos müßten auf das der Rechnungsstelle übertragen werden. In allen von den Gewerkschaften abzuwickelnden Geldgeschäften, soweit dieses bisher durch die betrauten Bankgeschäfte auf Rechnung der einzelnen Organisationen geschieht, würden dann nur noch unter Vermittelung der Rechnungsstelle zu erfolgen haben. Diese würde also gewissermaßen ein Zwischenglied zwischen den Eigentümern und dem Bankinstitut darstellen.

Der Barverkehr in Geld würde dadurch ganz gewaltig eingeschränkt werden. An seine Stelle würde der Zeit, Geld und Arbeit sparende Verkehr durch Ueberweisungen, Schecks usw. zu treten haben. Dabei würde sich nun sofort zeigen, daß die bei der Rechnungsstelle zusammenströmenden Kapitalien in weit gewinnbringender Art angelegt und verwaltet werden könnten, als wie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Fall ist. Ich will versuchen, dies an einem Beispiel klar zu machen. Um allen Eventualitäten begegnen zu können, müssen selbst verhältnismäßig kleine Gewerkschaften etwa 50 000 Mk. auf tägliche Abhebung bei einer Bank zu liegen haben. Das macht bei 20 Organisationen genau eine Million Mark aus. Keinem Zentralvorstand würde es nun aber einfallen, selbst wenn die von ihm vertretene Organisation die gleich hohe Mitgliederzahl aufwies als wie die 20 Organisationen zusammen haben, eine Million Mark auf tägliche Abhebung bei einer Bank anzulegen; mit dem dritten Teil wäre ihm sicher nicht der Vorwurf zu machen, seine Gelder nicht genügend gelodert zu halten. Wenn nun durchschnittlich die nicht sofort benötigten Gelder, also etwa zwei Drittel, auch nur um 1 Proz. pro anno besser angelegt würden, wäre ein Mehrertrag an Zinsen von rund 7000 Mk. erzielt. Die Rechnungsstelle würde natürlich ebenso wirken und dadurch alljährlich den Arbeitern eine Summe von vielen Tausend Mark ersparen.

Die der Generalkommission angegliederte Rechnungsstelle würde sich also sehr gut bezahlt machen. Da sie auch den einzelnen Gewerkschaften ein Beitrag sein müßte in der Anlegung und vorteilhaften Ausnützung ihrer Gelder, ja sogar die Ankäufe und Veräußerung von Wertpapieren unter Ausnützung der jeweiligen Lage des Geldmarktes selbst bewirken könnte, würden auch dadurch nicht unbedeutende Summen gespart werden können.

Da keine Gewerkschaft über weitere Gelder als wie ihr Konto bei der Rechnungsstelle ausweist, verfügen könnte, würde die, auch die von v. Elm ausgesprochene Befürchtung, daß bei Errichtung einer Gewerkschaftsbank, Streiks über Gebühr lange ausgedehnt werden, in bezug auf Kreditgewährung durch die Rechnungsstelle behoben sein. Wo sich die Gewährung von Kredit aber nach reiflicher Prüfung aller einschlägigen Momente als notwendig erweisen sollte, dürften die der Rechnungsstelle angeschlossenen Organisationen diese nicht bestimmen, den „Mann

Woche oder pro Person im Durchschnitt 6,3 Stunden wöchentlich. Außerdem erzielten 9572 Personen sonstige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie auch in bezug auf Abwehr von Verschlechterungen befriedigende Resultate erzielt werden konnten. 101 Tarifverträge wurden abgeschlossen.

Der Kampf gegen die Organisationszersplitterung in England.

Vor etwa zwei Jahren kam es im Schneiderverband zu Spaltungen: seine größte Londoner Filiale trat aus demselben aus und konstituierte sich als selbständige Lokalorganisation. Diese Organisation war auf dem letzten Gewerkschaftskongress vertreten, was in diesem Jahre seitens des parlamentarischen Comité abgelehnt wurde, und zwar wurde diese Maßnahme von den drei nationalen Exekutiven der organisierten Arbeiterklasse beschlossen, „da die Londoner Organisation eine unnötige Gewerkschaft ist“. Für die britische Gewerkschaftsbewegung ist dies eine Stellungnahme von weittragender Bedeutung. Noch vor einigen Jahren wäre ein ähnlicher Beschluß unmöglich gewesen. Gerade in London kam es in einer ganzen Reihe von Organisationen zu Spaltungen, ohne daß das parlamentarische Comité irgendwelche Schritte unternahm. Als die Lokalorganisation der Londoner Schneider ihren Anschluß an das Gewerkschaftskartell beantragte, sagte ein Vertreter der Maschinenbauer: Man müsse diese Organisation anerkennen, da doch das Kartell seinerzeit auch die abtrünnigen Sektionen seiner Gewerkschaft sanktioniert habe. Aber auch in dem Londoner Kartell weht heute bereits ein anderer Wind, wie folgende Resolution zeigt, die kürzlich angenommen wurde: Das Gewerkschaftskartell ist der Ansicht, daß in jeder Industrie nur eine Organisation bestehen sollte, welche alle Berufsangehörigen umfaßt, da, wie man häufig genug Gelegenheit hatte zu sehen, durch Zersplitterung der Kräfte „die Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele erschwert wird“. „Daß diese Resolution allen gewerkschaftlichen Organisationen Londons mitgeteilt werde“, wurde abgelehnt. . . .

Eine Föderation der Eisengießer und Messingformer, elf Organisationen in der Metallindustrie mit einer Mitgliederzahl von 50 000 haben sich kürzlich zu einer Föderation zusammengeschlossen, um eine größere Einheitlichkeit im wirtschaftlichen Kampfe zu erzielen. Auf Grund des Föderationsstatuts darf keine Gewerkschaft einen Streik ohne Sanktionierung des Vorstandes erklären. Folgende Organisationen bilden die Föderation: Verband der Eisengießer, Assoziation der Eisenformer Schottlands, Centralverband schottischer Eisenformer, Wallisische Eisenformer, Plattierer und Maschinenformer, Verband schottischer Messingformer, Messingformer von Nordengland, Verband der Messingarbeiter, Allgemeiner Verband der Messingarbeiter und Werkzeugmacher, Verband der Formstecher und Ofengittermacher. Der Sitz der Föderation ist in Liverpool. B. W.

Kongresse.

Schweizerische Gewerkschaftskonferenz.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes berief auf den 10. November eine Konferenz der Centralvorstände der Gewerkschaftsverbände nach Olten zur Behandlung folgender Fragen: Einigungsämter und Schiedsgerichte, Ge-

werkschaftsstatistik, Grenzstreitigkeiten, Kontrollkarte im Friseurgewerbe usw. Die Konferenz war von ca. 40 Delegierten aus 18 Centralverbänden besucht.

Den hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstand bildete die erste Frage und nahmen die Debatten darüber die meiste Zeit der Konferenz in Anspruch. Das einleitende Referat hielt der Sekretär des Gewerkschaftsbundes, Genosse Thies, der an die bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse des im März dieses Jahres in St. Gallen stattgefundenen sozialdemokratischen Parteitages anknüpfte. Dieser hatte sich für die Schaffung öffentlicher Einigungsämter mit dem Rechte der Zwangsvorladung und Verhandlungszwang sowie verbindlicher Spruchkompetenz erklärt, letztere unter der Bedingung, daß vorher beide Parteien ihre Zustimmung geben. Die Einigungsämter sollten ferner als entscheidende Instanz bei allen Differenzen aus Tarifverträgen fungieren.

Gegen diese staatlichen Einigungsämter, deren Vorbilder in Australien sind, wandte sich Thies unter Hinweis darauf, daß sie im industriellen Europa wenig Anklang in den interessierten Kreisen finden, wie auch die Einigungsämter in Deutschland nicht zu solchen ausgebildet werden konnten. Den staatlichen Zwangseinigungsämtern stellte er die freien Tarifämter gegenüber, die eine Weiterbildung der zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden vereinbarten Tarifverträge sind. Thies schloß sein Referat mit den Sätzen: „Die meisten Verteidiger der gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter wollen den gewerblichen Frieden herbeiführen, indem sie von der Arbeiterklasse fordern, daß sie die kapitalistische Produktionsweise für alle Zeiten anerkenne. Das wollen wir aber nicht. Unsere Gewerkschaftsorganisation, unser Gewerkschaftsbund steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Deshalb dürfen wir bei allen unseren Kämpfen und Forderungen an die Gesetzgebung unser Endziel nie aus den Augen verlieren: Die Beseitigung der kapitalistischen Produktionsweise, die Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln der Lohnsklaverei.“

Den Beschlüssen des St. Galler Parteitages stellte er folgenden Gegenantrag gegenüber:

„Die vom Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes auf Sonntag, den 10. November, einberufene Konferenz sieht als erste Vorbedingung an zur Vermeidung von Arbeitseinstellungen die ungehemmte Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter und deren Anerkennung durch die Unternehmerorganisationen resp. Unternehmer als gleichberechtigte Kontrahenten bei Aufstellung des Arbeitsvertrages.“

Die Konferenz ist der Ansicht, daß in Verfolgung dieser Aufgabe das Bestreben der Gewerkschaften darauf gerichtet sein soll, kollektive Tarifverträge zu schaffen, vereinbart zwischen den Berufsverbänden der Unternehmer und Arbeiter.

Als weiteren Ausbau der Tarifverträge sieht sie paritätische Einigungsämter und Schiedsgerichte an, nicht auf staatlicher Grundlage, sondern vereinbart zwischen den beiden vertragschließenden Parteien.

Sie fordert von den Behörden die größtmögliche Garantie für Beobachtung des durch die Bundesverfassung gewährleisteten Vereins- und Versammlungsrechts.

Sie betrachtet als weiteres wirksames Mittel zur besseren Ordnung und teilweisen Einschränkung der Arbeitseinstellungen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, aber sie protestiert mit Entschiedenheit gegen alle Gesetzesmaßregeln wie Streikgesetze usw. in Verbindung mit staatlichen Schiedsinstanzen, wodurch die Arbeiter zu Bürgern zweiter Klasse degradiert werden sollen.“

In der Diskussion trat namentlich Arbeitersekretär Genosse Greulich für die Schaffung von staatlichen Einigungsämtern ein, jedoch sollten sie die freie gewerkschaftliche Tätigkeit nicht einschränken und ohne ausdrückliche Zustimmung der Arbeiter keine verbindlichen Schiedsprüche erlassen dürfen. Vertreter der Holz- und Uhrenarbeiter, Schuhmacher und Buchdrucker unterstützten Greulich, die Mehrheit stimmte jedoch der Resolution des Genossen Thies zu.

Für die bessere Pflege der Gewerkschaftsstatistik legte das Bundeskomitee den Entwurf zu einem Fragenschema vor. Es wurde beschlossen, das Bundeskomitee möge in Verbindung mit dem tüchtigen Statistiker Genossen Greulich statistische Frageformulare ausarbeiten.

In der Frage der Grenzstreitigkeiten wurde beschlossen, daß die Berufsart der Mehrzahl der Arbeiter eines Betriebes für den Verbandsanschluß maßgebend sein soll.

Die Eintragung der Verbände ins Handelsregister (Erlangung der Rechtsfähigkeit) bleibt denselben freigestellt, im allgemeinen ist aber wenig Neigung dazu vorhanden.

Die Kontrollkarte des Friseurverbandes wurde akzeptiert, und soll von den Genossen allerorten die gewerkschaftliche Organisation der Friseurgehilfen gefördert werden.

Ebenso fand ein Antrag des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes, betreffend Unterstützung seiner Bestrebungen für wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung der beiden Geschlechter, die selbstverständliche Zustimmung der Konferenz.

Lohnbewegungen und Streiks.

Verkürzung der Arbeitszeit in der Metallindustrie.

Trotz der günstigen Ergebnisse, die in einer ganzen Anzahl Betriebe mit der Herabsetzung der Arbeitszeit auf neun und teilweise auf acht Stunden pro Tag zu verzeichnen waren, standen die deutschen Metallindustriellen noch vor kurzem auf dem Standpunkt, eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit unter 10 Stunden sei für sie undiskutierbar, eine Prinzipienfrage. Aber die Verhältnisse sind stärker als die Menschen, und heute haben die Metallindustriellen nicht nur ihren rückständigen Standpunkt aufgeben müssen, sondern einzelne Bezirksverbände der Metallindustriellen empfehlen ihren Mitgliedern selber, die Arbeitszeit zu verkürzen. Das haben die Arbeiter aber nicht der gewonnenen Einsicht der in Betracht kommenden Unternehmer zu verdanken. Die erstarrte Organisation der Arbeiter und die Hilfsmittel, die derselben zur Seite stehen, haben die Unternehmer zu einer Revision ihrer Ansichten veranlaßt. Nur dem zielbewußten Vorgehen des deutschen Metallarbeiterverbandes ist es zuzuschreiben, wenn es gelungen ist, den Widerstand der Scharfmacher in der Metallindustrie zu brechen.

In den letzten Jahren ist die Arbeitszeit in der Metallindustrie Deutschlands ganz wesentlich verkürzt worden. In Berlin arbeiten heute zehntausende Metallarbeiter nicht länger als neun Stunden, dann besteht für die gesamte Gold- und Silberindustrie, sowie den größten Teil der Betriebe der mechanischen Industrie usw. der Neunstundentag. Aber auch in handwerksmäßigen Berufen wie dem Klempnergewerbe ist die neunstündige Arbeitszeit vielfach ein-

geführt; Ende 1906 arbeiteten rund 7000 Klempner neun und unter neun Stunden pro Tag. In den in der Metallindustrie abgeschlossenen Tarifverträgen ist die Arbeitszeit für 45 718 Arbeiter mit neun und unter neun Stunden festgesetzt. In Stuttgart allein arbeiten gegenwärtig rund 5000 Metallarbeiter, das sind 48 Proz. der Beschäftigten, neun und unter neun Stunden pro Tag. Die durch den deutschen Metallarbeiterverband erzielte Verkürzung der Arbeitszeit in den letzten Jahren beträgt:

1904	...	für 8511 Arbeiter	25493 Std. die Woche
1905	...	37286	105644 " " "
1906	...	78571	304348 " " "
1907 1. Halbj.	...	22626	71277 " " "

Zusammen für 146994 Arbeiter 506762 Std. die Woche

Im kurzen Zeitraum von 3½ Jahren ist es dem deutschen Metallarbeiterverband möglich gewesen, für rund 147 000 Metallarbeiter die Arbeitszeit um mehr als eine halbe Million Stunden pro Woche verkürzen zu können. Das ist wahre Kulturarbeit.

Im Laufe dieses Frühjahrs wurde vom deutschen Metallarbeiterverband für die Industriegebiete Mannheim-Ludwigshafen-Frankenthal sowie Stuttgart-Ötlingen und Karlsruhe-Durlach eine Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit eingeleitet, um eine möglichst gleichmäßige Arbeitszeit herbeizuführen. Die an sämtliche Unternehmer sowie die Verbände der Metallindustriellen in Baden und Württemberg eingereichten Vorschläge lauteten:

a) Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt nicht mehr wie 9 Stunden oder 54 Stunden wöchentlich.

b) Eine Minderung des Verdienstes findet durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht statt.

c) Soweit Akkordarbeit in Frage kommt, werden die Akkorde, bei denen sich herausstellt, daß der seitherige Verdienst nicht mehr zu erreichen ist, entsprechend reguliert.

Statistische Erhebungen, die vor Einleitung der Bewegung vorgenommen wurden, haben ergeben, daß in den in Frage kommenden Industriegebieten die tägliche Arbeitszeit betrug: 9 Stunden und weniger in 31 Betrieben mit 7027 Arbeitern, über 9 Stunden in 131 Betrieben mit 31 418 Arbeitern, 9½ Stunden und weniger wurde in 85 Betrieben mit 19 557 Arbeitern und über 9½ Stunden in 77 Betrieben mit 18 888 Arbeitern gearbeitet. Die Arbeitszeit schwankte pro Tag zwischen 8 und 10¼ Stunden und zwischen 48 und 60 Stunden pro Woche.

Kurz nach Einreichung der Vorschläge an die Unternehmer wurde von dem Verband Metallindustrieller in Württemberg der Leitung des deutschen Metallarbeiterverbandes ein Beschluß der Württembergischen Metallindustriellen bekannt gegeben, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die tägliche effektive Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden bei zehnstündiger Anwesenheit im Betrieb. Es soll jedoch denjenigen Firmen, bei welchen nachmittags keine Notwendigkeit zu einer Vesperpause besteht, freigestellt sein, die Anwesenheit in der Fabrik auf 9¼ Stunden zu reduzieren.“

Mit diesem Beschluß erklärten sich zunächst die Arbeiter einverstanden und wurde sofort in allen Betrieben die Durchführung dieses Beschlusses in die Wege geleitet. In Baden sträubten sich anfangs die Unternehmer und besonders der Verband der Metallindustriellen Badens und der Pfalz wollte von einer

kräftigt werden durch gesetzliche Regelung. Dann sollte der Staat die Invaliden- und Altersversicherung organisieren, sie aber ja „nicht lediglich den bisher Verpflichteten, insbesondere den betreffenden politischen Verbänden überlassen“, sondern dafür besondere Kassen errichten, „bei welchen Arbeitgeber und Arbeiter durch Beiträge und Verwaltung beteiligt sind“. Dabei sollte aber auch der Staat einen Teil der Lasten übernehmen, also den Arbeitgebern abnehmen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, hatte Herr Stumm bereits 1879 einen Antrag im Reichstage betr. Einführung der Alters- und Invalidenversicherung eingebracht, bei dessen Beratung Minister Hoffmann schon in großen Zügen die Umrisse der späteren Arbeiterversicherung zeichnete. Unterdes hatte sich auch die Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle durch das Haftpflichtgesetz von 1871 als unzulänglich erwiesen, da es die Unternehmer nur zur Entschädigung bei selbstverschuldeten Unfällen verpflichtete, den Nachweis der Verschuldung aber den Arbeitern und die Regulierung der Entschädigungen privaten Gesellschaften und Gerichtsurteilen überließ.

Die Thronrede vom Februar 1881 kündigte zunächst einen Gesetzesentwurf über Unfallversicherung an und stellte weitere Maßnahmen für Alter und Invalidität in Aussicht. Ein bezüglicher Entwurf war bereits unter Mitwirkung von Großindustriellen ausgearbeitet, der eine Zwangsversicherung bei einer Reichskasse, unter Mitverwaltung der Prämienzahler, unter Beitragspflicht der Unternehmer, Arbeiter und der Wohnungsgemeinde vorsah und alle Unfallfolgen mit Ausnahme der absichtlich oder durch großes Verschulden veranlasseten Unfälle entschädigen sollte. Daß die Geltung desselben sich auf Arbeiter und Angestellte bis zu 2000 Mark Jahresverdienst erstrecken sollte, erregte den Zorn des Centralverbandes; er wollte die Unfallfürsorge nur den Arbeitern bis zu 1000 Mark Jahresverdienst zukommen lassen. Der Entwurf wurde vom Reichstag derart abgeändert, namentlich durch Beseitigung des Arbeiter- und Gemeindebeitrages, daß er nicht die Zustimmung des Bundesrates fand. Nunmehr wies der Centralverband der Regierung selbst den Weg, um die Industrie zu entlasten, indem er die Einführung einer längeren Karenzzeit für die Unfallfürsorge und die Belastung der Hilfskassen mit den ersten Unfallfolgen verlangte. Dazu war aber eine Reorganisation des gesamten Hilfskassenwesens im Sinne der Einführung des Krankenversicherungszwanges notwendig. Trotz alledem wollte er aber auf die Verpflichtung der Arbeiter zur Beitragszahlung für die Unfallversicherung nicht verzichten. Welcher Art die Belastung der Krankenkassen für die Unfallfolgen war, ergab eine damalige Statistik des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, wonach in den Werken der Eisenindustrie von allen nicht tödlichen Unfällen nur 1,1 Proz. eine längere als 13wöchige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

Die Regierung war dem Centralverband für den Hinweis sehr dankbar, und so brachte die Thronrede vom November 1881 die Ankündigung einer Reorganisation der Kranken- und Unfallversicherung und in weiterer Ferne einer Invaliden- und Altersversicherung. Die Entwürfe bezüglich der beiden ersteren standen denn auch auf dem Boden der Vorschläge des Industriellenverbandes. Den Hilfskassen wurde neben den Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskassen die Rolle des Geduldeten zugewiesen, den Krankenkassen allgemein die Fürsorge für die ersten 13 Wochen auferlegt und der Beitrag der

Unternehmer für die Zwangskassen auf die Hälfte des Arbeiterbeitrages festgesetzt. Die Unfallversicherung sollte durch Landesversicherungsanstalten organisiert werden, die Arbeiter vom Beitrag befreit bleiben, die Unternehmer $\frac{3}{4}$ und das Reich $\frac{1}{4}$ der Kosten tragen, zu welchem Zwecke eine Art genossenschaftlicher Organisation nach örtlichen Gefahrenklassen vorgesehen war. Der Centralverband war mit beiden Entwürfen im großen ganzen einverstanden, vor allem mit der 13wöchigen Karenzfrist für die Unfallversicherung, hielt aber an der Forderung der Beitragspflicht der Arbeiter für letztere unbedingt fest. Bereits in den damaligen Reichstagsverhandlungen wurde ganz unverblümt auf den Einfluß des Centralverbandes auf diese Vorlagen hingewiesen, was dem letzteren Veranlassung gab, sich als den Hauptträger der ganzen sozialpolitischen Pläne der Regierung aufzuspielen. In Wahrheit war es lediglich sein Bestreben, durch Wohlfahrts-einrichtungen in Reichsregie unter möglicher Entlastung der Arbeitgeber den Arbeitern den Weg der Selbsthilfe und Organisation zu verlegen. Es mag freilich befremden, daß die organisierte Großindustrie nicht schon damals gegen die Teilnahme der Arbeiter an der Krankenkassenverwaltung Sturm lief. Der Centralverband erklärte später: Es konnte damals nicht vorausgesehen werden, daß die Ortskrankenkassen gänzlich unter die Herrschaft der Sozialdemokratie gelangen würden.

Während das Krankenversicherungsgesetz mit unwesentlichen Aenderungen zustande kam, erfuhr der Entwurf betr. Unfallversicherung durch die Verhandlungen des Reichstages und den Schluß desselben grundlegende Aenderungen. An Stelle der örtlich-genossenschaftlichen trat die berufsgenossenschaftliche Organisation über das ganze Reichsgebiet, und neben die Schiedsgerichte sollten Arbeiterausschüsse zur Unfalluntersuchung und Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften treten. War schon die berufsgenossenschaftliche Zwangsorganisation der Unternehmer dem Centralverband äußerst unbequem, weil er darin ein gewaltiges Hindernis für seine handels- und arbeiterfeindlichen Sonderbestrebungen witterte, so kehrte sich sein besonderer Groll gegen die Ausschüsse als erste Ansätze einer Arbeitervertretung. Er erklärte (1884) sich auf das entschiedenste „gegen jede zur Wahrung der Stellung und Rechte der Arbeiter geplante Einrichtung, durch welche die Arbeiter in besonderer Organisation (Ausschüssen) den Arbeitgebern gegenübergestellt werden“, weil dadurch die Gegensätze verstärkt und sozialistische Bestrebungen in Arbeiterkreisen gefördert würden. Auch werde durch die Begutachtung von betriebstechnischen Maßnahmen die Betriebsicherheit nicht erhöht, sondern die Verantwortlichkeit des Unternehmers nachteilig beeinflusst und seine Autorität der Betriebsleitung gefährdet. In jedem Unternehmen müsse „Gehorsam und Disziplin“ herrschen. Diese „Tugenden“ untergraben, hieße eine Gefahr heraufbeschwören, deren Tragweite nicht zu übersehen sei. Das Gesetz wolle eine Instanz neben dem Arbeitgeber schaffen, ein Organ, das auf seine Rechte pochen, auf seinem Schein bestehen könne. In diesem Sinne resolvierte denn auch der Centralverband an den Reichskanzler und an den Reichstag. Vergebens suchte Minister v. Bötticher den Scharfmachern diese Befürchtungen auszureden, — vergebens rief er ihnen zu: „Meine Herren, lassen Sie jedes Mißtrauen fallen! Wir arbeiten für Sie und werden nicht aufhören, für Sie zu arbeiten!“ (6. März 1884.) Demgegenüber bezeichnete es Herr Baare als ein psycho-

Verkürzung der Arbeitszeit nichts wissen. Erst nach längerem Briefwechsel kam es zu Verhandlungen und wurde mit dem deutschen Metallarbeiterverband folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Der Verband der Metallindustriellen Badens, der Pfalz und angrenzenden Industriebezirke (E. V.) ist mit einer effektiven Arbeitszeit von $9\frac{1}{2}$ Stunden beziehungsweise 57 Stunden wöchentlich einverstanden. Frühstück und Vespern ist in dieser Zeit nicht einbegriffen. Die Regelung der Pausen außerhalb der effektiven Arbeitszeit ist den einzelnen Arbeitgebern mit ihren Arbeitern überlassen.

2. Da, wo die Verkürzung der Arbeitszeit eintritt, werden die Stundenlöhne im Verhältnis der Verkürzung der Arbeitszeit erhöht. Die Afforde bleiben unberührt.

3. In den Betrieben, in denen günstigere Arbeitsbedingungen bestehen, bleiben dieselben bestehen.

4. Den Mitgliedern des Industriellen-Verbandes wird empfohlen, diese Arbeitszeit bis längstens 1. Januar 1908 einzuführen."

Mit diesem Abkommen ist wohl die beabsichtigte Verkürzung der Arbeitszeit nicht vollständig erreicht; aber dasselbe bedeutet doch einen ganz wesentlichen Fortschritt. Aus folgender Zusammenstellung ist das Resultat dieser Bewegung für die einzelnen Orte zu ersehen:

Orte	Auf Grund des Abkommens mit den Industriellen tritt eine Verkürzung der Arbeitszeit ein um Stunden				
	Zahl der Betriebe	darin beschäftigten Arbeiter	im Durchschnitt für d. einzelnen Arbeiter pro Woche	für sämtliche Arbeiter pro Woche	pro Jahr zu 40 Wochen
Kranfenthal	10	2970	3	8910	356 400
Heidelberg	2	126	$1\frac{1}{2}$	225	9 000
Ludwigshafen	5	246	$2\frac{1}{4}$	694	27 760
Mannheim	20	3896	$2\frac{1}{4}$	8914	356 560
Eggersheim	1	172	3	516	2 640
Eßlingen	14	1363	$2\frac{3}{4}$	3 757	150 280
Feuerbach	3	154	1,4	248	9 520
Ludwigsburg	2	47	$2\frac{1}{4}$	130	5 200
Stuttgart-Gamstadt	28	1146	2,9	3 317	132 680
Weiblingen	2	87	3	261	10 440
Ruffenhausen	1	29	2	58	2 320
Zusammen	88	10 236	2,6	27 020	1 080 800

Im Industriegebiet Mannheim-Ludwigshafen ist in 38 Betrieben für zusammen 7410 Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit von 19 259 Stunden, und im Industriegebiet Stuttgart-Eßlingen in 50 Betrieben für 2826 Arbeiter zusammen 7761 Stunden die Woche erreicht worden, das bedeutet zusammen in 88 Betrieben mit 10 236 Arbeitern eine Verkürzung der Arbeitszeit von 27 020 Stunden die Woche oder im Durchschnitt für den einzelnen von 105 Stunden das Jahr.

Dieses Ergebnis ist nicht nur ein außerordentlicher Erfolg des deutschen Metallarbeiterverbandes, sondern es ist zugleich ein Markstein auf dem Wege zum Neunstundentag.

Streiks und Aussperrungen.

Im Gastwirtsgewerbe beginnen mit der Erstarkung ihrer Organisation die Angestellten mehr und mehr von der Waffe der Arbeitseinstellung Gebrauch zu machen. Im Palasthotel am Neuen Jungfernstieg in Hamburg haben die Hotelbedienten wegen mißlicher Arbeitsverhältnisse die Arbeit eingestellt. Im Café Braun, Berlin, stellten die Kellner die Arbeit ein,

um den Arbeitgeber zum Verzicht auf die geradezu menschenunwürdigen Abgaben von ihrem Trinkgeld zu bewegen, zu denen die Kellner im heutige Cafébetrieb vielfach gezwungen werden. Das Beispiel aus Café Braun ist recht interessant. Die Kellner mußten täglich an den Arbeitgeber abführen: 1,20 Mark als Einfaß für Knöpfe und Nummer, 60 Pf. für Wäsche, 30 Pf. für Putzen und außerdem 1 Mk. „extra“, insgesamt 3,10 Mk. täglich. An Stelle eines Lohnes für ihre Arbeit mußten sie also einen bestimmten Betrag pro Tag bezahlen, damit sie arbeiten dürfen. Ihre Einnahmen bestehen lediglich aus Trinkgeldern, deren Höhe aber ganz verschieden und im voraus gänzlich unkontrollierbar ist, während die Abgaben an den Caféinhaber täglich die gleichen bleiben. Gegen eine solche Ausbeutung der Arbeiter müßte die Gesetzgebung energisch einschreiten. Die Kellner sind ja leider noch zum großen Teile infolge des elenden Trinkgeldersystems so korrumpiert, daß ihnen die moralische Kraft fehlt, gegen solche Zustände anzukämpfen. Um so erfreulicher ist das Verhalten der Kellner im Café Braun, die sich gegen diese empörenden Mißstände auflehnten.

Aus Unternehmungskreisen.

Der neue Dreibund.

III.

Noch schärfer als auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes prägt sich die Tendenz des Centralverbandes deutscher Industrieller, die Arbeiter mit schwächlichen Wohlfahrtseinrichtungen zu beglücken, aber ihnen so wenig als möglich Rechte zu gewähren, auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aus. Hier zieht sich der Kampf gegen jede Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung und Entscheidung wie ein roter Faden durch die Geschichte des Centralverbandes. Es ist daher kein Zufall, daß der Centralverband an die Spitze seiner jüngsten Kundgebungen die Entrechtung der Arbeiter in der Krankenkassenverwaltung stellt, — ist er doch seit Jahrzehnten die treibende Kraft aller dahingehenden Bestrebungen gewesen.

Die deutsche Arbeiterversicherung hat zwei starke Wurzeln in dem Hilfskassenwesen der Arbeiter und in den Betriebskassen der Unternehmer, die beide vor Einführung der Versicherungspflicht einen hohen Stand erreicht hatten. Dabei zeigten sich die Betriebskassen zwar vielseitiger, indem sie auch Unterstützung für Unfälle, Invaliden, Witwen und Waisen sowie Ruhepensionen gewährten, aber die Hilfskassen waren besser organisiert und ihre Leistungen waren bedeutend höher und geregelter. Die Verbindung der Hilfskassen mit den Arbeiterberufsvereinen bot der Arbeiterklasse zudem einen mächtigen Anreiz zur Ausübung des Koalitionsrechts. Das Bestreben, diese Verbindung zu lösen und die Gewerkschaften zu isolieren und entwerten, veranlaßte die Regierung zu ihrem Hilfskassengesetz von 1876, das aber noch immer dem sehr ausgebreiteten Hilfskassenwesen Rechnung tragen mußte, während demgegenüber die Bedeutung der Fabrikassen völlig zurücktrat. Das Ausnahmegesetz zerschmetterte die Gewerkschaften, vernichtete auch einige Hilfskassen der Arbeiter, mußte aber einen Teil derselben unangetastet lassen. Gegen diese Elemente der Organisation der Arbeiter richtete sich der Haß des Unternehmertums; ihnen ein Paroli zu bieten, war der Anlaß ihrer ganzen weiteren Schritte auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Zunächst sollte die Stellung der Fabrikassen ge-

Organisation, durch welche die berufsgenossenschaftliche Organisation in Frage gestellt, wenn nicht gar mit Auflösung bedroht werde. Und das sei unter Mitwirkung von Regierungsvertretern beschlossen worden! — Der Gesetzentwurf gelangte wegen des Ablaufes der Session nicht mehr zur Erledigung und die Regierung ließ ihn unerneuert. Die Denkschrift des Centralverbandes aber fand ein Nachspiel im Reichstage, wo die Beeinflussung der Regierung seitens des Scharfmacherverbandes einer Kritik unterzogen wurde. Hier war es Graf Kosakowshy, der zur Ehrenrettung des Centralverbandes einsprang, weshalb man sich damals in Industriellenkreisen von diesem Staatsmann große Dinge versprach, zumal die Vorbereitungen der Zuchthausvorlage bereits im Gange waren, deren Fäden in seiner Hand zusammenliefen.

Im Jahre 1897 legte die Regierung einen Entwurf zum Invalidenversicherungsgesetz vor, der die Invalidenrente bereits nach Zwöckeriger Krankheit gewähren, eine Vereinfachung der Beitragserhebung und Rentenberechnung einführen und örtliche Rentenstellen als Unterbau für eine spätere Verschmelzung der Versicherungszweige schaffen wollte. Auch die anderweitige Verteilung der Rentenlast kehrte in diesem Entwurf wieder. Gegen diese örtlichen Rentenstellen richtete sich die volle Stokkraft des Centralverbandes. Er erblickte in denselben neue Kristallisationspunkte für die sozialdemokratische Agitation, der durch diese Staatseinrichtung „eine neue Stelle erweiterter Wirksamkeit und vermehrten Einflusses geschaffen werde“. Auch deshalb müsse die Neuerung bekämpft werden, weil sie zur Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Organisation benutzt werden könne. Im Reichstag wurden die Rentenstellen als fakultative Einrichtungen angenommen, worauf der Centralverband mit einem neuen Protest antwortete. Noch mehr verdross es die Scharfmacher, daß der Reichstag den Versicherungsanstalten die Mitwirkung beim Erlaß und bei der Beaufsichtigung von Schutzmaßnahmen einräumte. Das bezeichnete er als eine „unbegründete und überflüssige Belastung“ der Anstalten und „Belästigung der Unternehmer“.

Ja, ein Antrag, das gleiche Recht den Krankenkassenvorständen einzuräumen, wurde als „dilettantenhafter Eifer in angeblicher Arbeiterfürsorge“ geschmäht.

Die Unfallversicherungsnovelle von 1902 gab dem Centralverband erneute Gelegenheit, seine Proteste von 1896 gegen die Erhöhung der Kinderrenten, gegen die Erhöhung der Renten für Hilflose bis zum Vollbetrag des Arbeitsverdienstes, sowie gegen Fristverlängerungen für Rentenherabsetzungen zu wiederholen. Die Aufhebung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte zugunsten der gemeinsamen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bezeichnete er als „Einbruch“ in die berufsgenossenschaftliche Organisation; dagegen lehnte er die Einrichtung paritätischer Arbeitsnachweise für geheilte Verletzte grundsätzlich ab. Vor allem aber lief er Sturm gegen die Ersetzung des Umlageverfahrens durch die Kapitalversicherung oder durch einen erhöhten Reservefonds und gegen die Einstellung der Postvorschüsse, die den Berufsgenossenschaften die Auszahlung der Renten wesentlich erleichterten und als Liebesgabe für die Unternehmer zu betrachten waren. Das Prinzip, dem Verletzten unter allen Umständen nur einen

Teil des erlittenen Verlustes zu entschädigen, verteidigte er selbst gegenüber den Hilfslosen, die fremde Wartung bedürfen, als Grundlage der Unfallversicherung, an welcher nicht gerüttelt werden dürfe. Jede Sicherstellung des vollen Arbeitsverdienstes sei geradezu eine Prämie auf den Unfall!

Gegenüber solcher herzlosen Interessenpolitik kann es nicht wundern, daß die Reichstagsparteien den Protesten und Drohungen des Centralverbandes nicht mehr das entscheidende Gewicht beimäßen als früher, was dieser grollend mit der Verdächtigung quittierte: Der Reichstag folge „dem Zuge der Zeit, der in dem Streben nach der Gunst der Massen die Interessen der Industrie und des gewerblichen Lebens unbeachtet lasse“. Darin sprach wohl auch die noch nicht überwundene persönliche Kränkung, die der Reichstag dem Scharfmacherverbande durch Ablehnung der Zuchthausvorlage bereitet hatte. Diese Stimmung hielt auch an gegenüber dem Balsamtropfen, den die Hoffmannschen Entrechtungspläne gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen und die daran anknüpfenden heimlichen Regierungserhebungen, die der „Vorwärts“ an die Öffentlichkeit zog, den Scharfmachern spendeten. Die dem Centralverband nahestehende „Deutsche volkswirtschaft. Corr.“ schrieb mit schmerzlichem Hohn: Nach den bisherigen Erfahrungen falle es schwer, daran zu glauben, daß die gegenwärtige Reichsregierung allen Ernstes gewillt sei, den Kampf gegen die Sozialdemokratie auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens aufzunehmen.

Die Krankenversicherungsnovelle von 1903 befriedigte denn auch die Scharfmacher bei weitem nicht, obwohl sie einige gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen gerichteten Bestimmungen enthielt. Sie brachte die Erweiterung der Krankenunterstützung bis zur 26. Woche im Anschluß an die Invalidenversicherung, die Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung und einige die Beitragsregelung betreffenden Bestimmungen. Der Verzicht auf die Reorganisation der Krankenkassen im Sinne bürokratischer Verwaltung enttäuschte die Scharfmacher derart, daß sie der Regierung vorwarfen: Sie nehme selbst „die Rosinen aus dem Plat vorweg“ und mache dadurch eine Reorganisation unmöglich. Der Centralverband deutscher Industrieller gab dieser Stimmung denn auch Ausdruck durch den Beschluß:

„Der C.-V. erhebt entschiedenen Einspruch gegen die gesetzliche Regelung dieser Punkte (Zwöckerige Unterstützung, erweiterte Wöchnerinnenunterstützung und Unterstützung Geschlechtsfranker) ohne gleichzeitige Bornehme der von ihm und weiten anderen Volkskreisen für dringend notwendig erachteten weiteren Reformen des Krankenkassengesetzes. Als solcher Reform bedürftig erachtet der C.-V. die durch ihre Organisation der sozialdemokratischen Agitation völlig ausgelieferten freien Hilfskassen und Ortskrankenkassen und das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten.“

Im Reichstag gelang es unseren Genossen, der Regierungsvorlage einige Giftzähne auszubrechen, insbesondere die Bestimmung zu beseitigen, daß Angestellte der Ortskrankenkassen durch die Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden können, sobald Tatsachen bekannt werden, die ihre Berufung aus-

Logisches Rätsel, wie ein so hochgestellter und wohlwollender Mann seine persönliche Ueberzeugung über diejenige von Tausenden von Industriellen im Reiche stellen könne, die die Arbeiterausschüsse nun einmal als schädlich erachten. Noch deutlicher wurde der Bergrat Leuschner, welcher erklärte, die Ausschüsse seien hervorgegangen aus falschverstandenen Wohlwollen gegen die Arbeiter. Das sei die liberal-humane Richtung, die im Arbeiter den Unterdrückten und im Arbeitgeber den Unterdrücker erblicke. Der Centralverband verwerfe die Ausschüsse nicht wegen der Arbeiter, sondern wegen der Agitatoren.

Dieser Widerspruch hatte den Erfolg, daß die Regierung die Arbeiterausschüsse fallen ließ. Der Abg. Schrader stellte dies in der zweiten Lesung des Unfallversicherungsgesetzes fest mit dem Hinzufügen: Die Regierung sei durch den Einfluß, den der Centralverband deutscher Industrieller in dieser Frage auf sie ausgeübt, bestimmt worden, ihren früheren Stand aufzugeben. Das Gesetz wurde angenommen und der Centralverband beilegte sich, auch auf die Durchführung desselben den nötigen Einfluß zu sichern. Als Herr Bödiker, der Präsident des Reichsversicherungsamtes, sich mit dem Centralverband über die Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Organisation ins Einvernehmen setzte, dankte ihm der Vorsitzende des Scharfmacherverbandes mit den Worten:

„Meine Herren! Das ist nicht mehr die Sprache vom „grünen Tisch“, das ist die Sprache des vollen Verständnisses, mit dem die Reichsregierung den Bedürfnissen der Industrie und der industriellen Arbeiter entgegenkommt.“

Die Bedürfnisse der industriellen Arbeiter zu vertreten, dazu erachtete sich der Centralverband, nachdem er die Ablehnung der Arbeiterausschüsse erzwungen hatte, als die allein zuständige Instanz.

Bei der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung war das Bestreben des Centralverbandes darauf gerichtet, zu verhüten, daß die Berufsgenossenschaften zu Trägern derselben gemacht würden und dadurch eine Bedeutung erlangen könnten, durch die der Centralverband in den Schatten rücken würde; ferner wollte er durch Einführung des Umlageverfahrens verhindern, daß der Industrie große Kapitalien entzogen würden, für welche diese eine bessere Verwendung habe.*) Vor allem kam es ihm darauf an, zu verhindern, daß die Voraussetzungen der Rentenbewilligung zu leicht gemacht und den Arbeitern zu hohe Renten gezahlt werden könnten. Herr Möller-Brackwede (der nachmalige Handelsminister) erklärte:

„Die zur Alters- und Invalidenversicherung zu leistenden Beiträge (der Arbeitgeber) betrachte er aber noch nicht als das schlimmste. Die größere Gefahr erblicke er in dem Anreiz, die Arbeitskräfte weniger auszunutzen, stille zu sitzen, während noch gearbeitet werden könnte und sollte. Jedes Moment, durch welches die Arbeitswilligkeit vermindert werde, und das geschehe nur durch die hohen Renten, sei viel schlimmer als die Höhe der Beiträge.“

Um die Entrüstung des Herrn Möller über die hohen Renten recht zu würdigen, muß man daran erinnern, daß der Regierungsentwurf in den 5 Ortsklassen Renten von 72, 96, 120, 144 und 168 Mk. vorgesehen hatte, während die Reichstagskommission diese Sätze für die 4 Lohnklassen auf

98, 130, 165,20 und 203,60 Mk. steigerte. Also Renten von 26,8 Pf. bis 55,7 Pf. pro Tag sollten die Arbeitswilligkeit der industriellen Arbeiter herabmindern!

Als das Gesetz beschlossen war, konstatierte denn auch der Centralverband mit Befriedigung, daß seine Arbeit nicht vergeblich gewesen, sondern unverkennbar in wesentlichen Punkten die Gestaltung des Gesetzes beeinflusst habe.

War der Centralverband bei der Grundlegung der Arbeiterversicherungsgeetze noch mit einem gewissen Wohlwollen für das sozialpolitische Werk eingetreten, so kennzeichnet sich seine spätere Stellung zu deren Ausbau durch mißvergnügte Kritik aller Erweiterungen und Verbesserungen und durch das Bestreben, den Einfluß der Arbeiter auf deren Verwaltung möglichst auszuschalten. So erhob der Centralverband anlässlich der 1891er Krankenversicherungsnovelle Einspruch gegen die Einführung der geheimen Wahl der Generalversammlungvertreter und gegen die Kommissionsbeschlüsse des Reichstages, welche die gegen die freien Hilfskassen gerichteten Bestimmungen des Regierungsentwurfes ausgeschieden hatte. Die von der Regierung geplante Ausdehnung der Unfallversicherung (1894) auf einige Handwerkszweige lehnte er ab, auch die sonstigen Verbesserungen erachtete er als nicht so dringlich. Vielmehr bedürfe es auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung einer Zeit der Sammlung und Ruhe. Infolgedessen zog die Regierung diesen Entwurf zurück. Auch die Bestrebungen, die drei Arbeiterversicherungszweige zu vereinheitlichen, fanden durchaus nicht seine Geneigtheit. So wenig der Centralverband anfangs ein Freund der Unternehmer-Berufsgenossenschaften war, so hoch schätzte er die ausschließliche Selbstverwaltung der Unternehmer in der Unfallversicherung und so verhaßt war ihm jede Möglichkeit, den Einfluß der Arbeiter auf weitere Zweige der Arbeiterversicherung zu vermehren. Auch gegen die Novelle zur Invalidenversicherung (1896) erhob er lebhafteste Bedenken, vor allem gegen die Erhöhung der Leistungen, welche eine Gleichstellung der Alters- mit der Invaliditätsrente bezweckten. Doch sei hier erwähnt, daß er sich auch mit großer Schärfe und Zähigkeit gegen die Zusammenlegung eines Teiles der Rentenlasten auf alle Versicherungsanstalten wehrte und dafür die Zusammenlegung der Anstalten selbst innerhalb des gleichen Bundesstaates forderte. — Bei der 1897er Unfallversicherungsnovelle wandte sich der Centralverband scharf gegen die Erhöhung der Kinderrenten und gegen den § 63, der dem Rentenabknappen der Berufsgenossenschaften ein Ende machen sollte. Noch schlimmer schrieb er freilich Zetermordio, als die Reichstagskommission einige weitere Erleichterungen zugunsten der Verletzten beschlossen hatte. In einer Denkschrift (1897) erklärte er:

„Diese wesentlich von sozialdemokratischem Geiste durchwehten und getragenen Beschlüsse mußten um so schwerere Bedenken erregen, da sie, wie aus dem Stimmverhältnis unverkennbar zu ersehen ist, nicht nur von sozialdemokratischen Mitgliedern der Kommission ausgingen, sondern auch die willige Unterstützung der Vertreter anderer Parteien gefunden hatten.“

Daß die Kommission das Verfahren der Berufsgenossenschaften mit größeren Rechtsgarantien für die Verletzten zu umgeben suchte, denunzierte der Centralverband als weitgehende Eingriffe in die bisherige, auf Selbstverwaltung beruhende

*) Herr Ruffel erklärte: Das Geld bleibe am besten aufbewahrt in den Taschen der Unternehmer.